



Faktenblatt

10. April 2013

Internationale Umweltvorschriften bezüglich Chemikalien und gefährliche Abfälle

Der umweltverträgliche Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen wird durch drei internationale Abkommen geregelt: das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention), das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Konvention) und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen).

PIC-Konvention

Am 11. September 1998 unterzeichnete die Schweiz in Rotterdam zusammen mit rund 60 Staaten und der EU die PIC-Konvention. Diese verpflichtet die Staaten, andere Vertragsparteien über den Erlass von Verboten und strengen Beschränkungen der Anwendung von Chemikalien zu informieren und Exporte derart geregelter Stoffe dem Empfängerland zu melden. Zudem sind die Vertragsparteien hinsichtlich bestimmter in der Konvention genannter Chemikalien verpflichtet, zu entscheiden, ob die Einfuhr dieser Chemikalien gestattet oder nicht und unter welchen Bedingungen sie erlaubt wird (Importentscheide). Dieses Vorgehen wird «vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung» genannt (engl. prior informed consent, PIC). Lieferungen gegen den Willen des Einfuhrlandes sind unzulässig.

Das völkerrechtlich bindende Abkommen hilft, Umwelt- und Gesundheitsrisiken, die durch bestimmte gefährliche Chemikalien entstehen können, zu begrenzen. Es schützt insbesondere Anwender in Landwirtschaft und Industrie sowie Verbraucher in Entwicklungs- und Schwellenländern und begrenzt die Gefahren für die Umwelt. Die Konvention trat am 24. Februar 2004 in Kraft und zählt mittlerweile 152 Vertragsparteien.

Die Schweiz hat die PIC-Konvention am 10. Januar 2002 ratifiziert. Sie bekundet damit ihr Engagement in internationalen Angelegenheiten und bezeugt als wichtige Chemienation ihre

Solidarität mit Entwicklungsländern, für welche die im Übereinkommen geforderte Zusammenarbeit wichtig ist.

POP-Konvention

Persistente organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs) sind äusserst schwer abbaubare, toxische chemische Substanzen. Sie können sich nach ihrer Freisetzung via Luft und Wasser, aber auch über die Nahrungskette global ausbreiten und fernab des Ortes ihres Eintrags Mensch und Umwelt belasten. So können sie zum Beispiel Krebs erregen, zu hormonellen Störungen führen und die Fortpflanzung beeinträchtigen.

Die Schweiz hat das Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) am 22. Mai 2001 zusammen mit 91 weiteren Staaten in Stockholm unterzeichnet und am 30. Juli 2003 ratifiziert. Das Abkommen zählt mittlerweile 179 Vertragsparteien und hat zum Zweck, weltweit Massnahmen zur Verhinderung und Verringerung des Umwelteintrags persistenter organischer Schadstoffe einzuleiten. Es enthält unter anderem für 21 Stoffe Verbote und Beschränkungen der Herstellung, der Verwendung, des Imports und des Exports.

Das Stockholmer Übereinkommen sieht für Stoffe, die in Anhang A («Eliminierung») oder B («Restriktion») aufgeführt sind, ein Produktions- und Verwendungsverbot vor. Spezifische Ausnahmeregelungen sind für jeden Stoff fallweise auszuhandeln. Solche Ausnahmen können die Vertragsparteien in ein Register eintragen lassen. Die Ein- und Ausfuhr ist dann nur noch für vom Verbot spezifisch ausgenommene Verwendungszwecke oder zur umweltgerechten Entsorgung zulässig.

Basler Übereinkommen

Das 1989 in Basel abgeschlossene und am 5. Mai 1992 in Kraft getretene Übereinkommen bezweckt, grenzüberschreitende Transporte gefährlicher Abfälle nur kontrolliert und nur zum Zwecke einer umweltgerechten Entsorgung zuzulassen. Hierzu gehören insbesondere die vorgängige Anmeldung geplanter Exporte und die Zustimmung aller betroffenen Staaten.. Die illegale Entsorgung riesiger Mengen von meist kontrollpflichtigem Elektronikschrott insbesondere in gewissen Industriestaaten in Asien (namentlich China und Indien) oder Afrika (z. B. Nigeria), die grosse Umwelt- und Gesundheitsschäden verursachen, bezeugen die unverminderte Aktualität des Übereinkommens. Zunehmend entwickelt sich das Basler Übereinkommen zu einer umfassenden internationalen Konvention über die umweltgerechte Abfallentsorgung und Wiederverwertung.

Das Übereinkommen ist von 180 Staaten inklusive der EU ratifiziert worden, darunter alle OECD-Staaten ausser den USA. Die Schweiz präsidiert mit Franz Perrez (Chef Abteilung Internationales, BAFU) die Vertragsparteienkonferenz des Basler Übereinkommens.

Das sogenannte Ban Amendment (Verbot des Exports gefährlicher Abfälle aus OECD-Staaten in andere Staaten) ist von 74 Vertragsparteien ratifiziert worden. Damit dieses Verbot in Kraft treten kann, sind noch weitere 15 Ratifikationen nötig.

Die Schweiz setzt sich für eine bessere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor ein. Die von der Schweiz im Rahmen der Basler Konvention initiierte «Mobile Phone Partnership Initiative» hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Export von nicht mehr gebrauchten

Mobiltelefonen aus Europa und Nordamerika und die nicht umweltverträgliche Weiterverarbeitung in den Staaten Asiens und Afrikas zu begrenzen. In enger Zusammenarbeit mit den relevanten Staaten und den Mobiltelefonherstellern wurden freiwillige Richtlinien für den nachhaltigen Umgang mit Mobiltelefon-Elektroschrott erarbeitet. Aufgrund dieser Erfahrungen hat die Schweiz eine weitere Partnerschaft lanciert, und zwar zum nachhaltigen Umgang mit ausgedienten Computern und Zubehör. Auch hier sollen spezifische Richtlinien geschaffen werden.

Internet:

- Partnerschaft Mobiltelefon-Elektroschrott <http://archive.basel.int/industry/mppi.html>
- Partnerschaft ausgediente Computer <http://archive.basel.int/industry/compartnership/index.html>
- Gemeinsames Portal der drei Konventionen <http://synergies.pops.int>